

Berufungsleitfaden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Berufungsverfahren für Universitätsprofessuren und Juniorprofessuren unter besonderer Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte

Präambel

Das Berufungsrecht der Universität ist eine besondere Verpflichtung, der die FAU durch exzellente und zügige Berufungen nachkommt. Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument, mit dem die FAU ihr Profil schärfen und Schwerpunkte setzen kann. Neuberufene Professorinnen und Professoren bestimmen und gestalten die Zukunft der FAU wesentlich.

Die FAU bietet ein ausgezeichnetes wissenschaftliches und kollegiales Umfeld. Eine ausgeprägte Willkommenskultur - hierzu gehören beispielsweise Welcome Centre und Dual Career Netzwerk Nordbayern - unterstützt die Bemühungen um ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Berufungsleitfaden der FAU dient der Orientierung und Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Ziel des Leitfadens ist es, Transparenz bezüglich des Verfahrens sowie Klarheit über Rechte und Möglichkeiten im Berufungsverfahren zu schaffen. Der Leitfaden orientiert sich an den gesetzlichen Vorschriften zu Berufungsverfahren. Er stellt den Verfahrensablauf für die Besetzung von W1-, W2- und W3-Professuren dar und erläutert die standardisierten zeitlichen und formalen Vorgaben und Zuständigkeiten. Damit wird eine einheitliche Durchführung des Verfahrens innerhalb der Universität bei der Besetzung von Professuren sichergestellt.

Der Leitfaden dient besonders der konsequenten und systematischen Integration der Gender- und Diversity-Aspekte in den Berufungsprozess. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. Die [Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils](#) in den einzelnen Fakultäten formulieren zudem Maßnahmen und Ziele zur Erhöhung des Anteils von Frauen an den Professuren, denen der jeweilige Berufungsausschuss verpflichtet ist.

Die FAU führt die Berufungsverfahren in der Regel mit dem webbasierten Berufungsportal (unter <http://berufungen.fau.de>) durch. Die in diesem Leitfaden dargestellten grundlegenden Verfahrensschritte werden dort abgebildet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtsgrundlagen	3
1.1 W1-Professuren	3
1.2 Professuren auf Zeit.....	4
1.3 Professuren mit chefärztlicher Funktion bzw. Funktion als Abteilungsleiter/-in	5
1.4 Lehrprofessuren	6
1.5 Teilzeitprofessuren	6
1.6 Hausberufungen	6
1.7 Vorgezogene Wiederbesetzungen	7
2. Berufungsverfahren	7
2.1 Berufungsausschuss – Allgemein.....	8
2.2 Zusammensetzung des Berufungsausschusses	9
2.3 Berichterstatter/-in	10
2.4 Antrag auf Ausschreibung	11
2.5 Ausschreibungstext	12
2.6 Veröffentlichung der Ausschreibung	13
2.7 Verfahren im Berufungsausschuss	14
2.7.1 Bewertungskriterien.....	14
2.7.2 Gutachter/-innen.....	15
2.7.3 Stellungnahmen	15
2.7.4 Proaktives Headhunting	15
2.7.5 Bewerbungen Schwerbehinderter	16
2.7.6 Begründung Berufungsvorschlag	16
2.8 Verfahren in der Fakultät	17
2.9 Sondervotum	18
2.10 Berufungsvorschlag	19
3. Stellungnahme des Senats.....	22
4. Entscheidung der Universitätsleitung.....	22
5. Berufungsverhandlungen (W2 und W3).....	23
5.1 Allgemein	23
5.2 Persönliche Bezüge	23
5.3 Sächliche Ausstattung.....	23
5.3.1 W3-Professuren	23
5.3.2 W2-Professuren (ohne Kap. 15 20)	24
5.3.3 W1-Professuren	24
5.4 Rufannahme.....	24
6. weiterführende Informationen.....	25

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT**1. Rechtsgrundlagen**

Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist in Art. 20 BayHSchG (Bayerisches Hochschulgesetz) und Art. 18 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) sowie in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) geregelt.

Bei Lehrstühlen, die durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl bzw. durch den Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche gewährleistet sind, sind zusätzliche Rechtsvorschriften zu beachten. Das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen/Professoren der Theologie, Religionspädagogik und der Didaktik des Religionsunterrichts an der FAU richtet sich außerdem nach Art. 18 Abs. 7 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz). Diese Regelungen gelten auch, wenn der hiesige Theologische Fachbereich Berufungsvorschläge für kirchenvertraglich gebundene Lehrstühle an den Universitäten Bayreuth und Bamberg erstellt (vgl. auch die KMS vom 13.03.1979 und 29.04.1980).

Zudem werden herangezogen:

GO der FAU (Geschäftsordnung der Friedrich- Alexander- Universität Erlangen- Nürnberg)
TT-Satzung (Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Professuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)
HRG (Hochschulrahmengesetz)
LUFV (Lehrverpflichtungsverordnung)
BayBG (Bayerisches Beamtengesetz)
BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
SGB (Sozialgesetzbuch)

1.1 W1-Professuren

Art. 14-17 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)
§ 48 Abs. 1 HRG (Hochschulrahmengesetz)

Bei W1- bzw. Junior-Professuren ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das in der Regel insgesamt nicht mehr als sechs Jahre beträgt. W1-Professorinnen/-Professoren werden **grundsätzlich** in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Für W1-Professorinnen/-Professoren kann auch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. Sie gehören zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und sind Hochschullehrer/-innen. Ihre Selbstständigkeit in Forschung und Lehre leitet sich von dieser Zugehörigkeit ab, sie haben das Promotions- und Prüfungsrecht.

Am Ende der ersten Dreijahresphase soll eine Zwischenevaluierung zeigen, ob sich die W1-Professorin/der W1-Professor als Hochschullehrer/-in bewährt hat. **Sie ist eine Bewertung der erbrachten Leistungen und bildet die Grundlage für die Verlängerung des Beamtenverhältnisses.** Die Durchführung und die Sicherstellung des Qualitätsstandards sind in der „Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Professuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“ vom 29.5.2017 geregelt. Bei negativer

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

Zwischenevaluation kann mit Zustimmung der W1-Professorin/des W1-Professors eine Überbrückungszeit von einem Jahr gewährt werden.

Auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors und in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Beurlaubungen, Elternzeit, Kinderbetreuung, Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit) ist eine Verlängerung um bis zu weiteren zwei Jahren vorzunehmen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

W1-Professuren nehmen beim Thema Hausberufungen eine Sonderstellung ein (s. 1.6 Hausberufungen). Um eine Hausberufung handelt es sich grundsätzlich dann, wenn Mitglieder der eigenen Hochschule berufen werden.

W1-Professorinnen/-Professoren der eigenen Hochschule können in einem bestimmten Fall dennoch bei der Besetzung der W2-/W3-Professuren berücksichtigt werden, ohne dass dies als Hausberufung gilt.

- War die/der zu Berufende zum Zeitpunkt der Berufung auf die W1-Professur kein Mitglied der FAU, gilt dies nicht als Hausberufung
- War die/der zu Berufende jedoch bereits zum Zeitpunkt der Berufung auf die W1-Professur Mitglied der FAU, handelt es sich um eine Hausberufung, die wie alle Hausberufungen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist.

W1-Professuren sind wie alle anderen Professuren öffentlich und in der Regel international auszuschriften (s. 2.4 Antrag auf Ausschreibung).

Die Universität kann eine W1-Professur auch mit einem Tenure Track verbinden, wobei an der FAU der Tenure Track nicht mit einem Stellenvorbehalt versehen wird (TT-Satzung). Das bedeutet, dass ausschließlich die Tenure Evaluierung als berufungsäquivalentes Verfahren entscheidet, ob ein weiterer Karriereweg auf eine W2-oder W3-Professur stattfindet.

Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- eine W2-/W3-Stelle benannt wird, die die Nachhaltigkeit sichert,
- der Ausschreibungstext ausdrücklich auf die Möglichkeit des „Tenure Track“ verweist,
- sich die W1-Professorin/der W1-Professor als Hochschullehrer/-in bewährt hat,
- die Tenure-Kommission im berufungsäquivalenten Verfahren die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Ausschreibung festgestellt hat,
- und die Präsidentin/der Präsident die W1-Professorin/den W1-Professor nach Beschluss der Universitätsleitung auch tatsächlich auf eine W2-/W3-Professur beruft.

Die berufungsäquivalente Tenure-Evaluierung soll in der Regel erst nach positiver Zwischenevaluation in die Wege geleitet werden und ist in der TT-Satzung der FAU geregelt.

1.2 Professuren auf Zeit

Art. 8 Abs. 1, 2 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

In der Regel werden W2 und W3 Professorinnen/Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Sie können aber auch für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beam-

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

tenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. Frühestens nach drei Jahren kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Bereits in der Ausschreibung ist eine Aussage darüber zu treffen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in ein Beamtenverhältnis auf Zeit und für welche Zeitdauer berufen werden soll.

Soll eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschrieben werden, ist dies zu begründen. Mögliche Gründe für die Berufung zur Professorin/zum Professor auf Zeit können sein:

- Gewinnung von Personen außerhalb des Hochschulbereichs für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich
- Wahrnehmung spezieller Aufgaben von begrenzter Dauer, z. B. in der Forschung, zur Abdeckung eines vorübergehenden oder wechselnden besonderen Lehrbedarfs, im Interesse des Wissenstransfers
- befristete Stiftungsprofessuren
- befristetes Drittmittelvorhaben, z.B. Forschungsprojekte, Elitestudiengang
- Berufung für eine Tätigkeit insbesondere als Oberärztin/Oberarzt im Bereich der klinischen Einrichtungen, wenn für die Berufung in ein Zeitbeamtenverhältnis besondere Gründe vorliegen (z.B. bevorstehender Wechsel in der Leitung, beabsichtigte Änderung eines Schwerpunkts in der Krankenversorgung)
- Überbrückung bei einem Mangel geeigneter Bewerberinnen und Bewerber.

Professuren auf Zeit können mit einem Tenure Track ausgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass bereits im Ausschreibungstext eine Aussage über die Möglichkeit der Verstetigung auf der gleichen Stelle getroffen wird. Die Verstetigung wird nach positiver Evaluierung gewährt, die Durchführung der Evaluierung regelt die TT-Satzung.

1.3 Professuren mit chefärztlicher Funktion bzw. Funktion als Abteilungsleiter/-in

Wenn mit einer Professur die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder der Leiterin/des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung mit dem Recht zur Behandlung von Privatpatientinnen/Privatepatienten verbunden ist, sind die Aufgaben der Leitung einschließlich des damit verbundenen Liquidationsrechts durch Chefarztvertrag oder Abteilungsleitervertrag zu regeln, den das Universitätsklinikum abschließt.

Zur Sicherstellung der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wird in diesen Fällen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben der Professur grundsätzlich ein Angestelltenverhältnis als reine Vertragslösung begründet. Den Professorendienstvertrag schließt die Präsidentin/der Präsident der Universität.

In bestimmten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des StMBW von der reinen Vertragslösung abgesehen werden:

- bei Bewerber/-innen, die bereits als C4- oder W3-Professorinnen/-Professoren in einer Leitungsfunktion als Chefärztin/Chefarzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- bei C3- oder W2-Professorinnen/-Professoren in einer Leitungsfunktion als Abteilungsleiter/-in

In diesen Fällen könnte neben dem Abschluss eines Chefarztvertrages bzw. Abteilungsleitungsvertrags die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bei noch nicht ausreichender Leitungserfahrung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Kombinationslösung erfolgen.

1.4 Lehrprofessuren

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUFV (Lehrverpflichtungsverordnung)

Die Dienstaufgaben von Professorinnen/Professoren können dahingehend festgelegt werden, dass sie überwiegend Aufgaben in der Lehre erfüllen. Professorinnen/Professoren im Rahmen einer Lehrprofessur haben eine Lehrverpflichtung von 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden.

1.5 Teilzeitprofessuren

Art. 88 BayBG (Bayerisches Beamtengesetz)

Die Regelungen zur Gewährung von Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen/Beamte gelten für Professorinnen/Professoren entsprechend. Dabei ist insbesondere die sogenannte Antragsteilzeit von Interesse, wonach die Arbeitszeit ohne weitere Begründung bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.6 Hausberufungen

Art. 18 Abs. 4 Satz 8,9 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Bei einer Hausberufung handelt es sich um die Berufung von Mitgliedern der eigenen Universität.

Das sogenannte Hausberufungsverbot schränkt die Anzahl der Hausberufungen derzeit auf maximal 15% der Berufungen ein. Das StMBW hat festgelegt, dass dieser Anteil nicht überschritten werden soll. Hausberufungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Besondere Fälle können laut amtlicher Begründung vorliegen, wenn

- eine Evaluierung eine besonders herausragende Bewertung ergeben hat oder
- eine besondere fachliche Exzellenz vorliegt.

Um eine Hausberufungen handelt es sich nicht, wenn eine W2- oder W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur mit derselben Wertigkeit in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis **verstetigt bzw. entfristet wird**.

Folgende Hausberufungen werden nicht auf die 15%-Quote, die das StMBW als Schwelle für eine aufsichtliche Überprüfung der Berufungspraxis der Universitäten mit Blick auf Hausberufungen festgelegt hat, angerechnet:

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- Berufung einer W1-Professorin/eines W1-Professors auf eine W2-/W3-Professur an der FAU, sofern die/der zu Berufende beim Zeitpunkt der Berufung auf W1 kein Mitglied der FAU war (s. 1.1 W1-Professuren)
- Berufung einer Nachwuchsgruppenleiterin/eines Nachwuchsgruppenleiters auf eine W2-/W3-Professur an der FAU (Schreiben StMBW 17.6.16), sofern die/der zu Berufende beim Zeitpunkt der Bestellung zur/m Nachwuchsgruppenleiter/in kein Mitglied der FAU war.

Bevor eine Hausberufung in Erwägung gezogen wird, ist Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Referat S-Ber zu halten.

1.7 Vorgezogene Wiederbesetzungen

Eine vorgezogene Wiederbesetzung, d.h. eine zeitlich befristete doppelte Besetzung einer Professur ist möglich, wenn die Finanzierung durch Department/Fachbereich und Fakultät gesichert ist und die Erfüllung des Lehrdeputats sichergestellt wird. Die vorgezogene Wiederbesetzung wirkt sich auch auf die Auslastung aus. Eine Verlängerung der Dienstzeit der bisherigen Professorin/des bisherigen Professors ist damit ausgeschlossen.

2. Berufungsverfahren

Art. 18 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, in personalrechtlichen Fragen Verschwiegenheit zu wahren und auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

Die Stellenplanung der Universität dokumentiert alle Professurstellen hinsichtlich ihrer Art (W3-/W2-/W1-Professur), ihrer fachlichen Ausrichtung (Denomination), ihrer Anzahl und ihrer Zuordnung zu wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Stellenplanung kann, z. B. auf Initiative der Universitätsleitung oder Antrag einer Fakultät, nach Beratung in der erweiterten Universitätsleitung durch Beschluss der Universitätsleitung geändert werden.

Bei Professurstellen des Klinikums ist der Klinikumsvorstand zu beteiligen.

Der Bedarf zusätzlicher Professurstellen ist unter fachlichen bzw. belastungsbezogenen Gesichtspunkten mit Bezug auf einen Fakultätsstrukturplan oder ein vergleichbares Konzept sowie unter Beigabe der Funktionsbeschreibung, von Belastungsübersichten etc. zu begründen.

Mindestens drei Jahre vor absehbarer Vakanz der Professur berät die Universitätsleitung auf Initiative des Referats S-Ber Berufungen zusammen mit der Fakultät über die weitere Verwendung der Professur.

Der Prozess zur Wiederbesetzung muss mindestens anderthalb Jahre, in der Medizin zwei Jahre, vor Erreichen der Altersgrenze oder der Freistellungsphase der Altersteilzeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers angestoßen werden. Nach ungeplantem Freiwerden oder Neuschaffung der Stelle ist umgehend der Antrag auf Ausschreibung zu stellen.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

2.1 Berufungsausschuss – Allgemein

Art. 18 Abs. 2-4 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)
Art. 20 und 21 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
§ 30 GO der FAU (Geschäftsordnung der FAU)

Dem Fakultätsrat steht bei der Besetzung des Berufungsausschusses im Einvernehmen mit der Universitätsleitung grundsätzlich ein weites Ermessen zu, welche Personen, die er als einschlägig fachkundig einschätzt, in den Berufungsausschuss bestellt werden. Das Einvernehmen mit der Universitätsleitung ist auch erforderlich für die Übertragung des Vorsitzes und spätere, sich im Laufe des Verfahrens ergebende personelle Ergänzungen oder Änderungen.

Der Berufungsausschuss wird von der Fakultät eingesetzt und die Zusammensetzung zur Beschlussvorlage für die Universitätsleitung an das Referat S-PFS weitergeleitet. Das Referat S-PFS legt den Vorschlag der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vor.

Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, mögliche Befangenheiten fortlaufend zu prüfen. Grundsätzlich gilt: Wer sich befangen fühlt, ist verpflichtet, dies zu thematisieren und der/dem Berufungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Die/Der Berufungsausschussvorsitzende ist im gesamten Berufungsverfahren für die Prüfung der Befangenheit sowie für die lückenlose Dokumentation verantwortlich. Sollten sich im Laufe des Verfahrens Gründe für eine Befangenheit ergeben, so sind die betroffenen Mitglieder des Berufungsausschusses auf Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auszutauschen. Befangenheit steht einer weiteren Teilnahme im Berufungsausschuss entgegen.

Die Arbeit des Berufungsausschusses findet universitätsintern statt. Alle Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit Berufungsverfahren stehen, sind streng vertraulich und dürfen nicht extern weitergegeben werden.

Die Stimmrechtsübertragung ist in Berufungsausschüssen äußerst restriktiv zu handhaben. Das Stimmrecht kann nur einem anderen Mitglied derselben Mitgliedergruppe (Professorinnen/Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, Studierende) übertragen werden, wobei von dieser Möglichkeit nur in begründeten Ausnahmen Gebrauch gemacht werden soll. Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

Der Berufungsausschuss ist verpflichtet, unabhängig und vorurteilsfrei zu arbeiten und die Gender- und Diversity-Aspekte der FAU zu beachten.

Die Sensibilisierung der Mitglieder des Berufungsausschusses für die vorurteilsfreie Bewertung von Personen ist durch explizite Thematisierung und Benennung der Gleichstellungsaspekte im Berufungsverfahren auf Basis des Flyers "[Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts](#)" des Büros für Gender und Diversity vorzunehmen. Alle Berufungsausschussmitglieder müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Mitglieder des Berufungsausschusses müssen zur Durchführung ihrer Aufgabe vollumfänglich Kenntnis von dem Inhalt des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur bekommen.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

Berichterstatter/-in und Frauenbeauftragte/-r müssen bei allen Aktivitäten des Berufungsausschusses uneingeschränkt eingebunden sein.

2.2 Zusammensetzung des Berufungsausschusses

Art. 18 Abs. 4 Satz 1-4 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Der Berufungsausschuss setzt sich aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit bilden Professorinnen und Professoren (ohne W1).

Stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses sind:

- Professorinnen/Professoren, die die fachliche Kompetenz zur Leistungsbewertung mitbringen. Dabei ist interdisziplinäre Ausrichtung und Kooperation, auch fakultätsübergreifend, zu berücksichtigen. Mindestens zwei Professorinnen neben der/dem Frauenbeauftragten sollen darunter sein, Ausnahmen sind zu begründen.
- mindestens eine Professorin/ein Professor aus einer anderen Fakultät der FAU
- mindestens eine externe Professorin/ein externer Professor
- die/der Frauenbeauftragte der Fakultät . Sie/Er hat das Recht, eigene Gutachten einzuholen.
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen.
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der Studierenden wird jeweils ein/e Stellvertreter/-innen benannt, die im Vertretungsfall das Stimmrecht ausüben kann.

Zusätzlich sollen eingeladen werden:

- eine W1-Professorin/ein W1-Professor, sofern im betroffenen Fach vorhanden (stimmberechtigt)
- ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter gem. den Kirchenverträgen (stimmberechtigt)
- Studiendekan/-in (beratend)
- ggf. Gesamtschwerbehindertenvertretung (beratend)
- Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor des Universitätsklinikums oder Vertreter/-in (beratend), falls mit der Professur Aufgaben am Klinikum verbunden sind

Die UL schließt grundsätzlich von der Tätigkeit im Berufungsausschuss aus:

- diejenige/denjenigen, die/der die Stelle innehat oder innegehabt hat (ehem. Stelleninhaber/in),
- diejenige/denjenigen, der die Vertretung der zu besetzenden Professur innehatte,
- diejenige/denjenigen, der in ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis kommen würde (beispielsweise Vertreter/in des Mittelbaus, Vertreter/in der studentischen Hilfskräfte am Lehrstuhl (dem die Professur zugeordnet wird), Professoren/innen mit Ausstattungsabhängigkeit am Lehrstuhl (dem die Professur zugeordnet wird)),
- diejenige/denjenigen als Vorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n des Berufungsausschusses, die/der in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis mit der Bewerberin/dem Bewerber steht (Doktorand/in oder Habilitand/in, Erstbetreuer/in bzw. Gutachter/in), es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit, mindestens während der letzten sechs Jahre,

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- diejenige/denjenigen als Vorsitzende/n/ bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n des Berufungsausschusses, bei der/dem ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis mit der Bewerberin/dem Bewerber besteht.

An Fakultäten mit einem geringen Frauenanteil können Professorinnen, die sich in besonderer Weise in Berufungsausschüssen engagieren, eine Lehrvertretung als Entlastung oder eine Reduzierung der Lehrverpflichtung beantragen. Wenn nicht genügend fachnahe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss zur Verfügung stehen, so sollen fachnahe externe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss gewonnen werden.

W1-Professorinnen/-Professoren werden als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss bei der Berechnung der Mehrheit der Professorinnen/Professoren zu den Nicht-Professorinnen/-Professoren gezählt. Sie zählen auch nicht zu den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen oder Studierenden.

Bei Berufungen auf Didaktik-Professuren ist auf die adäquate Besetzung mit Professorinnen/Professoren aus der Fachwissenschaft zu achten. Bei lehramtsrelevanten Fächern ist auf eine Beteiligung der jeweiligen Fachdidaktik und des Vorstandes des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) zu achten.

Die Arbeitsfähigkeit des Berufungsausschusses steht im Vordergrund und soll nicht durch seine Größe beeinträchtigt werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist an der FAU auf höchstens 15 Mitglieder begrenzt (UL-Beschluss vom 3.5.2017); hierbei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder vorrangig aufzunehmen. Für weitere, auch beratende Mitglieder ist eine personenbezogene Begründung vor dem Hintergrund der zu besetzenden Professur gegenüber der UL erforderlich.

Es wird ausdrücklich auf die Teilnahme- und Abstimmungspflicht der Mitglieder gemäß § 30 Abs. 3 GO (Geschäftsordnung der FAU) hingewiesen.

An den Sitzungen des Berufungsausschusses soll die Berichterstatterin/der Berichterstatter teilnehmen.

2.3 Berichterstatter/-in

Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Zur Begleitung jedes Berufungsverfahrens wird von der Universitätsleitung eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter bestellt, die/der gegenüber der Universitätsleitung und dem Senat darüber berichten. Die Berichterstatter sollen nicht der gleichen Fachrichtung angehören.

Das Referat S-PFS fragt die Berichterstatterin/den Berichterstatter an. Nach deren/dessen Zusage ergeht an sie/ihn eine Mitteilung von S-PFS, dass ihr/ihm das jeweilige Dekanat weitere Informationen zum Verfahrensablauf (z.B. Termine) zukommen lassen wird.

Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Sie achten auf die Einhaltung der formalen Kriterien, die Transparenz des Verfahrens und auf die Umsetzung von Gleichstellung und Chancen-

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

gleichheit unter Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte. Alle Daten und Informationen, die die Berichterstatter/-innen im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln.

Sie haben die Aufgabe, bei der Beratung der Berufungsliste im Senat und ggf. in der Universitätsleitung zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen. Dazu ist erforderlich, dass sie die Gelegenheit erhalten, sich am Berufungsverfahren zu beteiligen. Sie sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Berufungsausschusses und des Fakultätsrats teilzunehmen. In jedem Fall müssen sie Einsicht in die das Verfahren dokumentierenden Unterlagen nehmen können.

Die Dekaninnen/die Dekane bzw. die Vorsitzenden des Berufungsausschusses haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berichterstatter/-innen unaufgefordert Einsicht in die Protokolle des Berufungsausschusses, Einladungen zu Berufungsausschusssitzungen und zu der Sitzung des Fakultätsrats erhalten, in denen der Berufungsvorschlag behandelt wird. Einsicht in den Listenvorschlag mit Unterlagen ist ihnen rechtzeitig vor der Senatssitzung zu ermöglichen. Zudem sollen ihnen die Bewerbungsunterlagen der nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber zugänglich sein.

2.4 Antrag auf Ausschreibung

Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Die Einrichtung, der die Professur zugewiesen ist, beantragt die (Wieder-)Besetzung und richtet den Antrag auf Ausschreibung über die Fakultät an die Universitätsleitung.

Die Fakultät prüft und nimmt Stellung, ob

- die (Wieder-)Besetzung der Professur geboten ist
- die Professur in der bisherigen Fachrichtung verbleiben oder in einer anderen fachlichen Ausrichtung (wieder-)besetzt werden soll.

Der Antrag auf Ausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Übersicht über das potentielle Bewerberfeld: quantitatives und namentliches Ergebnis der Marktanalyse
- Hinweis, ob die bisherige Funktionsbeschreibung unverändert bleiben oder geändert werden soll
- Quantifizierte Teilhabebestätigung (Formblatt) bei unselbständigen Professuren (Parallelprofessur im Sinne der Mittelverteilung). In der Medizinischen Fakultät genügt bei Professuren in Kap. 1520 eine formlose Bestätigung.
- Planstellenummer und Bestätigung, dass die Planstelle spätestens zum vorgesehenen Besetzungszeitpunkt besetzbar ist
- ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Professur, Denomination und Fachrichtung; ggf. mit Hinweis auf den vorliegenden Strukturplan der Fakultät bzw. Vorlage einer Kopie des diese Professur betreffenden Textteils
- bei Ausschreibung einer Professur auf Zeit sind die Gründe anzugeben
- Ausschreibungstext (s. 2.5 Ausschreibungstext)
- Zusammensetzung des Berufungsausschusses lt. Beschluss der Universitätsleitung

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- Hinweis, ob ggf. ein Assessment-Interview für listenfähige Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen ist.

Mit der Bitte um Einvernehmen mit der Zusammensetzung des Berufungsausschusses und dem Antrag auf Ausschreibung bei der UL müssen dazu Nachweise der Beschlüsse der an der Besetzung der Professur beteiligten Fakultäten bei dem zuständigen Referat S-PFS eingereicht werden. Die nötigen Beteiligungen ergeben sich aus der geplanten oder in Aussicht gestellten Zweitmitgliedschaft der zu besetzenden Professur, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung klar ist, dass zwei oder mehr Fakultäten beteiligt sind. Die Fakultäten sind verpflichtet, dies zu prüfen und im Antrag auf Ausschreibung zu vermerken.

Das Referat S-PFS prüft den Antrag auf Ausschreibung nebst Anlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit und erstellt eine Beschlussvorlage für die Universitätsleitung.

Nach Beratung beschließt die Universitätsleitung den Antrag auf Ausschreibung zusammen mit dem Ausschreibungstext, sowie die (Wieder-)Besetzung der Stelle. Anschließend wird der Antrag auf Ausschreibung mit dem Beschluss der Universitätsleitung der Erweiterten Universitätsleitung zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

- wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt („ad personam“-Berufung ohne Ausschreibung im Einvernehmen mit dem StMBW). Die besondere Qualifikation ist in der Regel durch mindestens zwei externe Gutachten zu belegen, die von der Fakultät in Auftrag gegeben werden.
- wenn eine W1-Professorin/ein W1-Professor auf eine W2-/W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Hier genügt nicht die positive Bewährungsfeststellung in der Zwischenevaluation, sondern es ist der Ausnahmefall zu begründen, beispielsweise durch exzellente Leistungen, Preise oder externe Rufe.
- wenn eine Professorin/ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis verstetigt bzw. entfristet werden soll.

2.5 Ausschreibungstext

Zur Erstellung einer Ausschreibung sind die im [Personalhandbuch Berufungsverfahren](#) hinterlegten deutschen und englischen Mustertexte zu verwenden.

Der Vorschlag für eine englischsprachige Ausschreibung wird dem Referat S-PFS unter Benennung einer Ansprechperson der betreffenden Fakultät für fachliche Rückfragen übermittelt. Das Referat S-PFS leitet den Text an den Sprachendienst des Sprachenzentrums weiter, dieser stimmt den englischen Text mit der Fakultät ab. Für eine Beschlussfassung der Universitätsleitung müssen sowohl der deutsche als auch der englische Ausschreibungstext vorliegen.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

Die erforderliche Qualifikation ist konkret festzulegen und in der Stellenausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung darf während des Verfahrens nicht geändert werden.

Die Ausschreibungsfrist ist jedoch keine Ausschlussfrist, d.h. verfahrensrechtlich spricht nichts gegen Bewerbungen nach Ende dieser Frist. Im Vordergrund steht immer die Suche nach der bestmöglichen Kandidatin/dem bestmöglichen Kandidaten. Für diejenigen, die sich innerhalb der Ausschreibungsfrist beworben haben, besteht damit keine gesicherte Rechtsposition.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass die Gender- und Diversity-Aspekte beachtet werden. Dabei sind weibliche und männliche Funktions-, Berufs- oder Amtsbezeichnungen zu verwenden. Die/der Frauenbeauftragte ist bei der Stellenbesetzungsplanung und der Erstellung des Ausschreibungstextes zu beteiligen. Der Ausschreibungstext soll qualifizierte Frauen ansprechen und zur Bewerbung auffordern. Die/der Frauenbeauftragte hat das Recht, qualifizierte Frauen gezielt anzusprechen und zur Bewerbung aufzufordern.

Im Ausschreibungstext ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber/-innen bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden.

Nach Beschlussfassung durch die Universitätsleitung wird der Antrag auf Besetzung der Professur zusammen mit dem Ausschreibungstext, ggf. der neuen oder geänderten Funktionsbeschreibung, der Begründung und ggf. Datenübersichten dem StMBW zur Genehmigung vorgelegt.

Die Dekanin/der Dekan erhält jeweils einen Abdruck des Vorlageschreibens. Bei Professurstellen des Klinikums erhält auch das Personaldezernat des Klinikums einen Abdruck des Vorlageschreibens.

2.6 Veröffentlichung der Ausschreibung

Das Referat S-PFS leitet die Entscheidung des StMBW mit ggf. geändertem Ausschreibungstext und möglichen Auflagen an die Fakultät weiter.

Besteht in der Fakultät mit den eventuell vom StMBW gewünschten Änderungen kein Einverständnis, ist dies der Universitätsleitung mit dem Ziel einer nochmaligen Abstimmung mit dem StMBW mitzuteilen.

Besteht Einverständnis mit dem Ausschreibungstext, verständigt die Fakultät unverzüglich das Referat S-PFS und teilt den Schlusstermin der Bewerbungsfrist mit. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Ausschreibung und Ende der Bewerbungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

Das Referat S-PFS veranlasst die Ausschreibung des deutschen und englischen Textes in den von der Fakultät vorzugebenden Publikationsmedien, wobei die Kosten für zwei von S-PFS auszuwählende Medien von der ZUV übernommen werden. Weitergehende Veröffentlichungen muss die Fakultät/das Department/der Lehrstuhl bezahlen. Es ist auch möglich, einen verkürzten Ausschreibungstext mit dem fachlichen Teil zu veröffentlichen, in dem durch einen Link auf die Homepage der FAU verwiesen wird. Dort ist für die Dauer der Ausschreibung der gesamte Text hinterlegt.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

2.7 Verfahren im Berufungsausschuss

Art. 18 Abs. 4 Satz 5-13 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)
§ 30 GO der FAU (Geschäftsordnung der FAU)

Die Abstimmungen im Berufungsausschuss über Personalangelegenheiten sind geheim vorzunehmen, wenn nicht einstimmig eine öffentliche Abstimmung vereinbart wurde. **Dies ist im Protokoll zu dokumentieren.**

Die Sitzungsprotokolle müssen spätestens zu Beginn der darauffolgenden Sitzung des Berufungsausschusses den Mitgliedern des Berufungsausschusses zugänglich sein und genehmigt werden.

Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind vom Berufungsausschuss gemeinsam mit der/dem Frauenbeauftragten vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich festzulegen.

2.7.1 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien für die Gutachterinnen und Gutachter sowie für die Mitglieder des Berufungsausschusses sollten sein:

- Passgenauigkeit zum Ausschreibungstext, v.a. strategische Ausrichtung der Fakultät und der FAU
- Einbettung in die Ausrichtung des Departments
- Publikationen
- Drittmittelstärke
- Leistungspotenzial auch unter Beachtung von Familienlasten wie Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen
- **Breite der Forschungsinteressen und Interdisziplinarität**
- Bewertung der Lehre und der wissenschaftlichen Vorträge
- Bereitschaft und Fähigkeit zu fachübergreifender Zusammenarbeit
- internationale Erfahrung
- Anzahl, Art und Themen der Projekte (Zukunftsfähigkeit, Plausibilität der Argumentation)
- Nachwuchsförderung, betreute Arbeiten
- fachliche und pädagogische Eignung (Fachvortrag, Lehrprobe, Interview)
- Außenwirkung der Bewerberin/des Bewerbers
- persönliche Eignung und soziale Kompetenzen der Bewerberin/des Bewerbers, die auch optional im Rahmen eines Assessment Interviews bewertet werden können
- familienfreundliche, für Gender- und Diversity-Aspekte sensible Führungskompetenz.

Weitere Anhaltspunkte können aus dem Formblatt „Wissenschaftliches Curriculum“ entnommen werden.

Folgende Kriterien dürfen sich bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht nachteilig auswirken:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund von Pflege- oder Erziehungsarbeit
- zeitliche Belastung durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung (Teilzeit) Gebrauch zu machen
- Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit oder Verzögerungen bei Qualifikationsabschlüssen aus familiären Gründen.

2.7.2 Gutachter/-innen

Die Bemühungen, Gutachter/-innen zu finden, müssen dokumentiert werden und in den Abschlussbericht des Berufungsausschusses einfließen. Es müssen mindestens zwei externe Gutachten eingeholt werden.

Bei der Auswahl der Gutachter/-innen ist Folgendes zu beachten:

- Orientierung an den [Befangenheitsregeln der DFG](#);
- Kompetenz in Gender- und Diversity-Aspekten, da diese in die Gutachten aufgenommen werden müssen.

Den Gutachter/-innen müssen klare Vorgaben gemacht werden, was die Gutachten enthalten sollen. Die persönlichen und fachlichen Leistungen der Bewerberinnen müssen ausreichend gewürdigt werden.

Die Gutachter/-innen müssen auf die Umsetzung der Gender- und Diversity-Aspekte der FAU hingewiesen werden.

Generell muss bei Beauftragung eines Gutachtens darauf geachtet werden, dass keine Information über die beabsichtigte Listenplatzierung gegeben wird.

2.7.3 Stellungnahmen

Die Studiendekanin/der Studiendekan soll, die Vertreter/-innen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber/-innen in der Lehre Stellung nehmen. Die/der Frauenbeauftragte muss zur Liste Stellung nehmen.

Die Beobachtungen und Bewertungen in den Stellungnahmen stellen eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Ruferteilung dar.

2.7.4 Proaktives Headhunting

Einen zentralen Ansatzpunkt stellt die Methode des proaktiven Headhuntings zur Rekrutierung von Professorinnen dar, derer sich die FAU im Rahmen der universitätsinternen Zielvereinbarungen zur Frauenförderung bedient. Das Headhunting zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen orientiert sich an den „[Richtlinien zum Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen des Büros für Gender und Diversity](#)“ und wird für die Universitätsleitung und den Senat transparent und nachprüfbar dokumentiert.

Zur Deckung der Kosten von Aktivitäten im Rahmen des Headhuntings von Wissenschaftlerinnen stehen auf formlosen Antrag bei der Kanzlerin/dem Kanzler Mittel zur Verfügung. An allen Fakultäten wird im Rahmen von Berufungsverfahren proaktives und internationales Headhunting (Recruiting, Arbeitsmarkt-Screening, Executive Search) betrieben. Die Verantwortung für das Headhunting liegt bei der/dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan. Der Vorsitz des Berufungsausschusses spricht Wissenschaftler/-innen aktiv an und fordert sie zur Bewerbung auf.

Darüber hinaus empfiehlt die Universitätsleitung proaktives Headhunting im Allgemeinen für jedes Berufungsverfahren.

2.7.5 Bewerbungen Schwerbehinderter

§ 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX, § 82 Satz 2 und 3 SGB IX, 95 SGB IX (Sozialgesetzbuch)

Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, oder sind sie vom Arbeitsamt oder einem von diesem beauftragten Integrationsdienst vorgeschlagen worden, sind sie zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Probevortrag einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und hierüber Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung besteht.

Zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte empfiehlt es sich, die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen, solange Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im Verfahren sind.

Diese Beteiligungsrechte gelten für alle oder für einzelne Bewerber/-innen nicht, wenn alle oder einzelne schwerbehinderte Bewerber/-innen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich abgelehnt haben.

2.7.6 Begründung Berufungsvorschlag

Aus dem Kreis der Bewerber/-innen stellt der Berufungsausschuss nach den Probevorträgen und der Einholung auswärtiger, vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei, höchstens fünf, Namen enthalten soll und legt ihn dem Senat zur Stellungnahme und der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vor. Im Interesse der Rechtssicherheit des Berufungsverfahrens ist ausführlich und nachvollziehbar im Protokoll zu begründen, welche Kandidatinnen und Kandidaten im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht. Für die nicht berücksichtigten Bewerber/-innen bedarf es in jedem Einzelfall einer Begründung, weshalb sie nicht ausgewählt wurden.

Die Protokolle über die Sitzungen des Berufungsausschusses müssen eine Begründung für den beschlossenen Berufungsvorschlag enthalten, aus der insbesondere ersichtlich ist,

- welche Kriterien für die Auswahl der Bewerber/-innen und die Festlegung der Reihenfolge zugrunde gelegt wurden;
- aufgrund welcher substantieller und fachwissenschaftlicher Gegenargumente ggf. von Vorschlägen der Gutachten abgewichen wurde;
- mit welcher Begründung in jedem Einzelfall die Bewerberin/der Bewerber aus dem Verfahren ausschied.

Der Berufungsvorschlag ist innerhalb folgender Fristen vorzulegen:

- sechs Monate nach unverhofftem Freiwerden (z.B. durch Wegberufung/Tod) bzw. Neuschaffung einer Professur;
- sechs Monate (Medizinische Fakultät laut StMBW: zwölf Monate) vor Erreichen der Altersgrenze durch die bisherige Stelleninhaberin/den bisherigen Stelleninhaber, bzw. vor deren/dessen Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

2.8 Verfahren in der Fakultät

Es ist sicherzustellen, dass alle Bewerber/-innen unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen erhalten.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind gesondert zu kennzeichnen. Die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung ist über Bewerbungen Schwerbehinderter unmittelbar nach deren Eingang zu unterrichten, es sei denn, die/der Schwerbehinderte verzichtet bereits im Bewerbungsschreiben auf die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Sie ist umfassend am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Als Arbeitsethos sollte ein wertschätzender Umgang mit allen Bewerberinnen und Bewerbern gelten. Ausführliche Informationen über den Stand des Verfahrens sollten an alle Bewerber/-innen gleichermaßen weitergegeben werden.

Nach Prüfung aller Bewerbungen werden ausgewählte Kandidatinnen/Kandidaten zum Probevortrag eingeladen.

Die Einladung zu den Probevorträgen ist hochschulöffentlich, darf also nur hochschulintern bekannt gemacht werden. Da die Probevorträge Teil des Bewerbungsverfahrens sind, ist auch hier auf den Schutz der Daten zu achten. Die Vortragenden sollen ihr Einverständnis zur Veröffentlichung des Namens geben, ansonsten wird lediglich der Titel des Vortrags veröffentlicht. Die Probevorträge können auch im Rahmen eines Kolloquiums oder Symposiums stattfinden.

Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Qualifikationen erfüllen und fachlich zu der ausgeschriebenen Stelle passen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. In Hinblick auf Vorstellungsreisen sind die Bewerber/-innen über Höhe und Einschränkung der zu erstattenden Aufwendungen im Einladungsschreiben zu informieren. Die Kosten der Vorstellungsreisen für eine Professur der Besoldungsgruppen W3, W2 und W1 können aus Mitteln der ZUV erstattet werden. Genaue Informationen zu Art und Umfang der zu erstattenden Kosten finden sich im Personalhandbuch ([Dienstreisen](#)). Die Kosten weiterer Reisen bei nochmaliger Einladung derselben Bewerberin/desselben Bewerbers im selben Berufungsverfahren sind dagegen aus Mitteln des betreffenden Departments bzw. der betreffenden Fakultät auf der Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) zu leisten. Auskunft hierzu erteilt Referat P1.

Der gesetzlichen Altersgrenze für die Berufung vor Vollendung des 52. Lebensjahrs ist besondere Beachtung zu schenken, um eine schnelle und problemlose Berufung zu gewährleisten. Die Zulassung von Ausnahmen wird durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMF) äußerst restriktiv gehandhabt.

Im Sinne der Willkommenskultur soll den Kandidatinnen/Kandidaten, die zum Vortrag eingeladen sind, Informationsmaterial über die Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

Während des Verfahrensablaufs sollen die voraussichtlichen Listenplatzierten ihre vorzulegenden Bewerbungsunterlagen vervollständigen. Durch Zeugnisse und Urkunden sind mindestens nachzuweisen:

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- Hochschulabschluss
- Arbeitsstellen
- Promotion
- Habilitation oder äquivalente Leistungen, W1-Professur
- geforderte ärztliche Weiterbildungen.

Es sind jeweils beglaubigte Kopien erforderlich. Das Formblatt „Wissenschaftliches Curriculum“ soll ausgefüllt werden, bzw. wird im webbasierten Berufungsportal erstellt.

Spätestens nach Verabschiedung des Berufungsvorschlags durch die Universitätsleitung sind die nicht berücksichtigten Bewerber/-innen unter Rückgabe ihrer Unterlagen zu informieren. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Konkurrentenmitteilung (BVerfG vom 3.3.2014 - 1 BvR 3606/13) ist den unterlegenen Bewerberinnen/Bewerbern die Wahrnehmung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten durch hinreichendes Zuwarten (mindestens 2 Wochen) vor der Ernennung der erfolgreichen Bewerberin/des erfolgreichen Bewerbers zu ermöglichen. Von dem Informationsschreiben an eventuelle schwerbehinderte Bewerber/-innen ist ein Abdruck an die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung zu senden.

Der Text an die nicht berücksichtigten Bewerber/-innen auf der Liste kann wie folgt lauten: „Sie haben sich mit Schreiben vom ... auf die Professur / den Lehrstuhl für ... beworben. Auf Vorschlag des Berufungsausschusses und nach Anhörung des Senats hat die Präsidentin/der Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg auf Beschluss der Universitätsleitung einer anderen Person den Ruf auf ... erteilt. Ich bedanke mich sehr für Ihr Interesse an unserer Universität und reiche Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen in der Anlage zu unserer Entlastung zurück.“

Der Fakultätsrat, der bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags durch den von ihm im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eingesetzten Berufungsausschuss repräsentiert wird und dem Ausschreibungstext zugestimmt hat, wird formal nur beteiligt, wenn die Universitätsleitung vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen beabsichtigt. Informell kann der Berufungsausschuss den Fakultätsrat über die Liste informieren.

Die Fakultät stellt durch rechtzeitige Benachrichtigung sicher, dass alle stimmberechtigten Professorinnen/Professoren der Fakultät die Gelegenheit haben, den Berufungsvorschlag einzusehen und ein Sondervotum abzugeben (s. 2.9 Sondervotum).

Nach der Beschlussfassung im Berufungsausschuss leitet die Fakultät den Berufungsvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen und etwaigen Sondervoten an das Referat P2 weiter und benachrichtigt das Referat S-Ber für die Behandlung im Senat.

2.9 Sondervotum

Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen/Professoren der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. Sie haben das Recht die Berufungsliste mit allen Unterlagen für die Dauer von mindestens einer Woche einzusehen, bevor sie im Senat beraten wird. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind rechtzeitig zu informieren.

Beim Sondervotum muss zwischen W1-Professorinnen/ -Professoren und den übrigen Professorinnen/Professoren differenziert werden. Während alle übrigen Professorinnen/Professoren der Fakultät berechtigt sind, ein Sondervotum abzugeben, steht dieses Recht W1-Professorinnen/-Professoren nur dann zu, wenn sie im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses sind.

Professorinnen/Professoren im Ruhestand haben kein Sondervotumsrecht. Auch Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die als nichtstimmberechtigtes Mitglied in den Berufungsausschuss gewählt werden, haben kein Sondervotumsrecht. Emeritierte Professorinnen/Professoren dagegen haben dieses Recht.

Die Präsidentin/der Präsident hat das Recht, ein Sondervotum abzugeben, zu dem ggf. der Fakultätsrat zu hören ist.

2.10 Berufungsvorschlag

Art. 18 Abs. 4 Satz 5-9 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Der Berufungsvorschlag ist der Vorschlagliste voranzustellen und soll drei, höchstens fünf, Namen der Vorgeschlagenen in der beschlossenen Reihenfolge mit ihrer beruflichen Stellung enthalten. Bei Professorinnen/Professoren ist zusätzlich die Besoldungsgruppe anzugeben. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

Wird eine Liste mit weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten vorgelegt, muss begründet dargelegt werden, dass

- die vorab durchgeführte Marktanalyse bereits ein kleines aber exzellentes Bewerberfeld ergeben hat
- auch eine zweite Ausschreibung voraussichtlich zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte
- die auf der Liste Vorgeschlagenen in jeder Beziehung den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entsprechen
- die übrigen Bewerber/-innen deutlich nicht den Anforderungen entsprechen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist grundsätzlich eine zweite Ausschreibung durchzuführen.

Um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen, erstattet die/der Berufungsausschussvorsitzende der Universitätsleitung und dem Senat anhand der Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens Bericht über Gender- und Diversity-Aspekte. Diese Checkliste ist dem Berufungsvorschlag beizufügen und von folgenden Personen zu unterzeichnen:

- Berufungsausschussvorsitzende/-r
- Frauenbeauftragte/-r
- Berichterstatter/-in.

Die Aufnahme von Mitgliedern der Universität in den Berufungsvorschlag bedarf einer besonderen und eingehenden Begründung, da diese sonst bei der Berufung nicht berücksichtigt werden können (s. 1.6 Hausberufungen).

Die Reihung der Vorgeschlagenen ist zu begründen. Dabei sind die wesentlichen Kriterien darzulegen, die der getroffenen Auswahlentscheidung und der Festlegung der Reihenfolge zugrunde gelegt wurden.

Zur Bewerbungslage sind folgende Angaben zu machen:

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

- Gesamtzahl der Bewerbungen
- Verhältnis der Bewerbungen von Frauen und Männern
- wenn sich keine Frauen beworben haben, ist dies zu begründen
- wenn keine Frauen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, ist dies zu begründen

Sperrvermerke auf Berufungslisten werden nicht in den Berufungsvorschlag für Senat und Universitätsleitung übernommen, da nur nach Rücksprache mit der Fakultät von der Listenreihung abgewichen wird.

Es ist mitzuteilen, ob sich schwerbehinderte Menschen auf die ausgeschriebene Stelle beworben haben. Falls zutreffend, sind folgende zusätzliche Ausführungen zu machen:

- Wahrung der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung
- Einladung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber zum Probevortrag oder Begründung für Nicht-Einladung wegen offensichtlich fehlender fachlicher Eignung
- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an den getroffenen Entscheidungen.

Der Berufungsvorschlag muss sich auch auf die vom Berufungsausschuss eingeholten Gutachten von Professorinnen/Professoren des einschlägigen Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs stützen. Die eingeholten Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen. Die Gutachten müssen Aussagen über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung enthalten und sollten eine zusammenfassende, vergleichende Aussage dazu treffen, ob die Bewerber/-innen dem durch den Ausschreibungstext festgelegten Anforderungsprofil der Stelle entsprechen.

Bei der Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerber/-innen sind auch die Ergebnisse der Probevorträge sowie etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre zu würdigen und in die Feststellung miteinzubeziehen.

Hinsichtlich der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind die Erkenntnisse zu den überfachlichen Kompetenzen darzulegen.

Bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen für Universitätsprofessorinnen/-professoren der Besoldungsgruppe

- W3 ist zu beantragen, dass die/der zu Berufende zum Mitglied der kollegialen Leitung bzw. zur Leiterin/zum Leiter der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe des Organisationsbescheides der FAU bestellt werden soll.
- W2 ist eine Aussage darüber zu machen, ob die/der zu Berufende zum Mitglied der kollegialen Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden soll oder nicht.

Werden die geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht durch eine W1-Professur oder eine Habilitation nachgewiesen, ist das Vorliegen gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen im Sinne einer Habilitationsäquivalenz, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, ausdrücklich festzustellen und zu begründen.

Anlagen zum Berufungsvorschlag

Dem Berufungsvorschlag sind folgende Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten beizufügen:

- Lückenloser Lebenslauf mit genauen Zeitangaben (bei W1 tagesgenau) zum schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang; ggf. Angaben zu Stipendien, Preisen und Auszeichnungen, Patenten, Erfindungen, auswärtigen Forschungsaufenthalten, Drittmittelbewilligungen etc.
- Formblatt Wissenschaftliches Curriculum
- Schriftenverzeichnis
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Kopien der Zeugnisse und Urkunden
- Formblatt Erklärung zur Bundeszentralregisterauskunft bzw. zum Führungszeugnis
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (nicht bei bayerischen Beamten)
- Formblatt Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue
- Formblatt Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation.

Zusätzlich sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung: Die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Berufungsausschusses über die Dauer des Berufungsverfahrens (UL- Beschluss vom ...) und alle Änderungen in der personellen Zusammensetzung wurden ordnungsgemäß veranlasst und in den Protokollen dokumentiert.
- Mitteilung der Abstimmungsergebnisse im Berufungsausschuss, ggf. Kopie der Abstimmungsprotokolle, mit dem Hinweis, ob geheim oder öffentlich abgestimmt wurde
- Gutachten (vergleichende Gutachten, mindestens zwei je Kandidatin/Kandidat) von Professorinnen/Professoren an anderen Hochschulen und/oder in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs
- Stellungnahme der/des Frauenbeauftragten der Fakultät. Die Stellungnahme der/des Frauenbeauftragten beinhaltet die Einschätzung einer ordnungsgemäßen Beteiligung und die Berücksichtigung der Gleichstellungsbelange. Das Verfassen der Stellungnahme setzt voraus, dass der/dem Frauenbeauftragten sämtliche Protokolle, die Gutachten und der Entwurf des Abschlussberichts rechtzeitig zugeleitet wurden
- Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans
- Stellungnahme der Studierendenvertreter/-innen zur pädagogischen Eignung der vorgeschlagenen Bewerber/-innen. Falls trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Stellungnahme beiliegt, ist zu bestätigen, dass diese zur Abgabe einer Stellungnahme unter Hinweis auf die Erwartung des StMBW aufgefordert wurden, jedoch darauf verzichtet haben
- Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Bereich der Medizinischen Fakultät, wenn mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind
- Sondervoten anderer Professorinnen/Professoren, soweit vorhanden
- Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens zu Gender- und Diversity-Aspekten
- ggf. Begründung einer Hausberufung.

Wenn es sich bei den Unterlagen um Formblätter der ZUV handelt, können diese im [Personalhandbuch Berufungsverfahren](#) abgerufen werden.

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

Dokumente in fremder Sprache sind in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

3. Stellungnahme des Senats

Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Das Referat P2 prüft den von der Fakultät bzw. vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag auf seine formale Richtigkeit **und Vollständigkeit**, besonders in Hinblick auf

- die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen durch die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten
- die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben
- die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen.

Anschließend legt das Referat S-Ber den Berufungsvorschlag einschließlich etwaiger Sondervoten dem Senat zur Stellungnahme vor.

4. Entscheidung der Universitätsleitung

Art. 18 Abs. 5 Satz 2-4 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Die Universitätsleitung beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats den Berufungsvorschlag. Sie ist nicht an die Stellungnahme des Senats gebunden. Über die Berufung entscheidet die Präsidentin/der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. Beabsichtigt die Universitätsleitung von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, wird sie den Fakultätsrat dazu anhören. **Die Dekanin/der Dekan informiert den Vorsitz des Berufungsausschusses; wenn Listenkandidatinnen betroffen sind auch die Frauenbeauftragte/den Frauenbeauftragten.** Daher erübrigen sich Sperrvermerke auf der Berufungsliste.

Die/der Frauenbeauftragte hat gegenüber der Universitätsleitung Rede- und Antragsrecht sie/er hat vor der Entscheidung der Universitätsleitung noch einmal die Möglichkeit, Bedenken aus Gleichstellungssicht darzulegen.

Nach der Beschlussfassung durch die Universitätsleitung teilt die Präsidentin/der Präsident der Kandidatin/dem Kandidaten mit, dass sie/er beabsichtigt die Kandidatin/den Kandidaten zu berufen. Die Fakultät wird durch einen Abdruck des Rufschreibens informiert.

Die Listenplatzierten werden von der Präsidentin/dem Präsidenten benachrichtigt. Parallel zum Rufschreiben an die ausgewählte Kandidatin/den ausgewählten Kandidaten werden jeweils Schreiben an die Listenplatzierten versendet. Darin wird die Platzierung mitgeteilt und darum gebeten, sich weiterhin zur Verfügung zu halten.

Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat, den ihr/ihm erteilten Ruf ab, dann ist die Fakultät von der Universitätsleitung zu informieren, bevor ein Ruf an die Nächste/den Nächsten der Liste ergeht. **Die Dekanin/der Dekan informiert den Vorsitz des betreffenden Berufungsausschusses.**

5. Berufungsverhandlungen (W2 und W3)

5.1 Allgemein

Art. 18 Abs. 9 Satz 2 BayHSchPG (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)

Art. 20 Abs. 2 BayHSchG (Bayerisches Hochschulgesetz)

Die Universitätsleitung achtet darauf, dass Frauen bei der Umsetzung der Besoldungsgesetze insbesondere in Hinblick auf Ausstattung und leistungsbezogene Vergütung nicht benachteiligt werden. Bei Berufungsverhandlungen soll auf den Aspekt der sog. „Dual Career Couples“ geachtet werden. Das Dual Career Netzwerk Nordbayern (DCNN) und der Dual Career Service der FAU stehen hier zur Verfügung.

Allen Kandidatinnen und Kandidaten wird bei den Berufungsverhandlungen, den W1-Professorinnen/-Professoren bei der Ernennung, eine Mappe mit Informationsmaterial zur FAU, der Stadt und der Region überreicht. Zudem werden Informationen über Kontakte zu Dual Career, Kinderbetreuung/Schulen und Umzugshilfen gegeben.

Allen neuberufenen Professorinnen und Professoren wird Informationsmaterial über Gender- und Diversity-Aspekte an der FAU zur Verfügung gestellt.

5.2 Persönliche Bezüge

Bei der Besetzung von W3- und W2-Professuren findet eine Verhandlung über die persönlichen Bezüge mit Kanzler/-in, Präsident/-in und der/dem Berufenen statt.

Im Rahmen dieses Gesprächs erhält die/der Berufene Gelegenheit, ihre/seine wissenschaftlichen Perspektiven vorzustellen.

Dieser Teil der Verhandlungen wird durch das Referat P2 (Servicestelle hauptberufliches wissenschaftliches Personal) betreut.

5.3 Sächliche Ausstattung

5.3.1 W3-Professuren

Bei W3-Professuren findet mit Kanzler/-in und Fakultät/Fachbereich/Department ein Termin zur Ausstattungsverhandlung statt. Mit dem Einladungsschreiben zur Ausstattungsverhandlung werden W3-Berufene gebeten, ein Konzeptpapier einzureichen, in dem die Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Lehrstuhls in Forschung und Lehre, die wissenschaftliche Entwicklung und die notwendige Ausstattung mitgeteilt werden. Vor der Ausstattungsverhandlung werden die in dem Konzeptpapier dargelegten Vorstellungen des/der Berufenen geprüft. Hierzu werden die zuständigen Verwaltungseinrichtungen, insbesondere Personal- und Haushaltsabteilung, Baureferat, Universitätsbibliothek und Rechenzentrum um Stellungnahme gebeten. Fakultät und Department legen schriftlich dar, wie sie sich zu den Forderungen positionieren und welcher Beitrag (Stellen, einmalige und laufende Mittel, Räume, Sonstiges) zugesagt wird.

Nach Abschluss der Ausstattungsverhandlungen fasst die Universitätsleitung über die verhandelten Ergebnisse in der nächstmöglichen Sitzung einen Beschluss. Das beschlossene

ALLE ÄNDERUNGEN GELB HINTERLEGT

Berufungsangebot wird anschließend der/dem Berufenen unverzüglich (vorab per E-Mail) mitgeteilt.

Berufungsangebote an Professorinnen/Professoren sind zu befristen. Die Universität sieht sich in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Datum des Wirksamwerdens der Ernennung an die Zusagen gebunden.

5.3.2 W2-Professuren (ohne Kap. 15 20)

Die Universität stellt bei Berufungen nach W2 (selbständiges Fach und Parallelprofessur) Investitionsmittel im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Verfügung. Die sächliche Ausstattung der W2-Professur setzt sich aus den Beiträgen von Universität und Fakultät zusammen, wobei die Fakultäten pro Verfahren mindestens einen Betrag in Höhe von 50% des Universitätsanteils beitragen. (UL-Beschluss vom 27.4.2016)

Das jeweilige Department/der jeweilige Lehrstuhl hat den eigenen Beitrag im Rahmen der im Ausschreibungsverfahren angegeben quantifizierten Teilhabebestätigung bereits festgehalten.

Das Kanzlerbüro fertigt dazu Schreiben an die jeweilige Fakultät und das jeweilige Department und fordert dazu auf, die Finanzierungsbeiträge mitzuteilen. Im Anschluss daran erstellt das Kanzlerbüro einen Angebotsbrief an die Kandidatin/den Kandidaten.

Berufungsangebote an Professorinnen/Professoren sind zu befristen. Die Universität sieht sich in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Datum des Wirksamwerdens der Ernennung an die Zusagen gebunden.

5.3.3 W1-Professuren

Die Universität stellt bei Berufungen nach W1 Investitionsmittel im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Verfügung. Die sächliche Ausstattung der W1-Professur setzt sich aus den Beiträgen von Universität und Fakultät zusammen, wobei die Fakultäten pro Verfahren mindestens einen Betrag in Höhe von 50% des Universitätsanteils beitragen. (UL-Beschluss vom 14.12.2016)

Das jeweilige Department/der jeweilige Lehrstuhl hat den eigenen Beitrag im Rahmen der im Ausschreibungsverfahren angegeben quantifizierten Teilhabebestätigung bereits festgehalten.

5.4 Rufannahme

Sobald die/der Berufene das Berufsangebot und den Ruf schriftlich angenommen hat, wird von Referat P2 das Ernennungs-/Einstellungsverfahren eingeleitet.

Hierzu gehören die Ausstellung der Ernennungsurkunde und die Vorbereitung für die Anweisung des Gehalts beim Landesamt für Finanzen, bei Professuren im Angestelltenverhältnis die Ausfertigung des Dienstvertrages. Anschließend wird ein Termin zur Überreichung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin/den Präsidenten vereinbart. Die neu-berufenen Professorinnen und Professoren werden eingeladen, sich in der Sitzung des Fakultätsrates persönlich vorzustellen.

6. weiterführende Informationen

Formblätter, Informationen und Hinweise finden Sie unter folgenden Links:

ZUV Personalhandbuch Merk- und Formblätter zum Berufungsverfahren:

<http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/personalabteilung/handbuch-personal/dienst-reisen/>

Reisekosten Vorstellungsreisen:

<http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/personalabteilung/handbuch-personal/dienst-reisen/>

Referat S-Ber Berufungen (zahlreiche Informationen, Empfehlungen, Leitfäden zum Thema Berufungen):

<https://www.fau.de/intranet/berufungen/>

Gender- und Diversity-Aspekte:

<http://www.gender-und-diversity.fau.de/zielvereinbarungen/>

<http://www.gender-und-diversity.fau.de/proaktive-berufungspolitik.shtml>

Befangenheitsregeln der DFG

http://www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf

Grundordnung der FAU

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/grundordnung/>

Satzung zu Tenure Track der FAU

http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/TT_Satzung.pdf

Dual Career:

- <http://dualcareer-nordbayern.de/>
- <https://www.fau.de/forschung/service-fuer-forschende/forschen-und-leben/dual-career-service/>

Zuständigkeiten in der Verwaltung:

An dem Berufungsverfahren sind von Seiten der Verwaltung folgende Stellen beteiligt:

- Fakultätsverwaltungen
- Stabsreferate: S-Ber, S-PFS, S-PrB
- Kanzlerbüro
- Referate P2, H1, B1

ZUV Ansprechpersonen/Geschäftsverteilungsplan:

<https://www.fau.de/universitaet/leitung-und-struktur/geschaeftsverteilungsplan-der-verwaltung/>